Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung

Landespolizeiamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

[redacted]

[redacted]

Kiel, 04.05.2022

IZG Anfrage:

1. Gibt es eine Vereinbarung oder Verordnung welche den Einsatz von Tasern (Distanz-Elektro-Impuls-Geräten) beschränkt? Falls so etwas existiert, bitte ich um die Zusendung.

2. Ich bitte zudem um Unterlagen zum Modellprojekt vom Einsatz von Tasern (über welches die Presse Anfang Januar 2022 berichtete), aus denen hervorgeht, wie und nach welchen Kriterien die Polizeibehörden, die nun den Einsatz der Geräte testen, ausgewählt wurden und welche Anordnungen für den Einsatz der Waffen im Modellversuch gelten.

Sehr geehrter [redacted]

vielen Dank für die von Ihnen gestellte Anfrage nach dem IZG. Aufgrund eines Büroversehens kann ich Ihnen erst jetzt die Beantwortung zukommen lassen.

Frage 1: Gibt es eine Vereinbarung oder Verordnung welche den Einsatz von Tasern (Distanz Elektro-Impuls-Geräten) beschränkt? Falls so etwas existiert, bitte ich um die Zusendung. Antwort: Mit der Novellierung des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) im Jahre 2021 wurde für die Landespolizei S-H eine Ermächtigungsgrundlage in § 258 a LVwG zur Erprobung des Einsatzmittels Distanz-Elektroimpulsgerät (DEIG) geschaffen. Das Gesetz trat am 17.03.2021 in Kraft und ist für den Erprobungszeitraum bis März 2024 befristet. Das Gesetz regelt eindeutig den Einsatz von DEIG durch Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Landes S-H, insbesondere Schranken, in denen das DEIG nicht eingesetzt werden darf. Gesetzesauszug: „§ 258 a LVwG Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten (1) Der Gebrauch von Distanz-

Elektroimpulsgeräten ist nur zulässig, soweit der Zweck nicht durch mildere Maßnahmen erreicht werden kann. - 2 - (2) Der Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten zur Abwehr von Rechtsgutverletzungen geringfügiger Schwere oder Bedeutung ist unzulässig. (3) Distanz-Elektroimpulsgeräten dürfen außerdem nicht gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt sind, erkennbar Schwangere oder gegen Personen mit bekannten Vorerkrankungen des Herzkreislaufsystems verwendet werden. (4) Absatz 3 gilt nicht, wenn der Einsatz des Distanz-Elektroimpulsgerätes das relativ mildeste geeignete Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist."

Frage 2: Nach welchen Kriterien wurden die Pilotdienststellen ausgewählt und welche Anordnungen gelten für den Modellversuch? Antwort: Durch den Leiter der Polizeiabteilung im Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) wurde der Auftrag zur Erprobung von DEIG an den Leiter des Landespolizeiamtes S-H erteilt. Der Auftrag enthielt Zielvorgaben, an welchen Stellen die DEIG zur Erprobung bei der Landespolizei S-H zum Einsatz kommen sollen, nämlich

- beim Spezialeinsatzkommando S-H (SEK)
- an ausgewählter Stelle im polizeilichen Einzeldienst. Für die Pilotphase wurde sich, zusätzlich zu der bereits feststehenden Spezialeinheit SEK, auf ein großstädtisch geprägtes sowie ländlich geprägtes Polizeirevier (beides 24/7-Dienststellen mit Dienstgruppen und Wechselschichtdienst) geeinigt, da durch diese Erprobungsbreite eine ganzheitliche und realistische Betrachtung der Thematik sichergestellt wird. Eine Auswahl geeigneter Dienststellen erfolgte durch die Auswertung des Fachreports „Gewalt gegen Polizeibeamte (GGPol)" auf Grundlage der dort aufgeführten „reinen Fallzahlen" pro Dienststelle. Bei der statistischen Auswertung konnten als geeignete Dienststellen das
- 1. Polizeirevier Neumünster
- Polizeirevier Ahrensburg mit ländlichen Bereichen identifiziert werden.

Die Anordnungen für den Einsatz der DEIG, die den Umgang und Gebrauch der DEIG für die am Pilotprojekt beteiligten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte regeln, werden derzeit erarbeitet.

Ich hoffe ich konnte Ihre Anfrage ausreichend beantworten.

Sollten Sie mit der Beantwortung nach dem IZG nicht einverstanden sein, können Sie gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein, Landespolizeiamt Schleswig-Holstein, Mühlenweg 166, 24116 Widerspruch

einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Landespolizeiamt
Stabsstelle 1

[redacted]

Anlagen: ohne